

Vergleich Aufwandsentschädigungssatzung

Alte Fassung

Satzung der Gemeinde Karwitz über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Rates

§ 1

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, als Ersatz für ihre Aufwendungen und für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion (§ 39 Abs. 6 NGO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 €. Daneben werden als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Fraktionen (maximal 12 Sitzungen jährlich) 15,00 € je Sitzung gewährt.

§ 2

Aufwandsentschädigung der mit besonderer Funktion betrauten Ratsmitglieder

(1) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende erhält als Ersatz für ihre oder seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 270,00 €.
Die Aufwandsentschädigung der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn diese oder dieser, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, ununterbrochen länger als 1 Kalendermonat ihre oder seine Dienstgeschäfte nicht führt, für die über 1 Kalendermonat hinausgehende Zeit.

(2) Die 1. stellvertretende Ratsvorsitzende oder der 1. stellvertretende Ratsvorsitzende erhält als Ersatz für ihre bzw. seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 65,00 €.

(3) Die 2. stellvertretende Ratsvorsitzende oder der 2. stellvertretende Ratsvorsitzende erhält als Ersatz für ihre bzw. seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.

Neue Fassung

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Karwitz über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Rates

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Karwitz in seiner Sitzung vom 31.01.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Karwitz über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Rates beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, als Ersatz für ihre Aufwendungen und für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.
Daneben werden als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Fraktionen (maximal 12 Sitzungen jährlich) 20,00 € je Sitzung gewährt.

§ 2

Aufwandsentschädigung der mit besonderer Funktion betrauten Ratsmitglieder

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält als Ersatz für ihre oder seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €.
Die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn diese oder dieser, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, ununterbrochen länger als 1 Kalendermonat ihre oder seine Dienstgeschäfte nicht führt, für die über 1 Kalendermonat hinausgehende Zeit.

(2) Die stellvertretende Bürgermeisterin oder der stellvertretende Bürgermeister erhält als Ersatz für ihre bzw. seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 65,00 €.

entfällt

(4) Die 1. stellvertretende Ratsvorsitzende oder der 1. stellvertretende Ratsvorsitzende bzw. die 2. stellvertretende Ratsvorsitzende oder der 2. stellvertretende Ratsvorsitzende erhält für die Dauer der Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (bei gleichzeitiger Verhinderung der 1. stellvertretenden Ratsvorsitzenden oder des 1. stellvertretenden Ratsvorsitzenden) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75% des Vertretenen, wenn dieser, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als 1 Kalendermonat an der Ausübung ihres bzw. seines Amtes verhindert ist. Für diesen Zeitraum entfällt die Entschädigung nach Absatz 2 und 3.

(5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen neben den Entschädigungen nach § 1 Abs. 1 einen monatlichen Grundbetrag von 0,00 € zuzüglich 0,00 € je der Fraktion angehörenden Ratsmitglied.

(6) Hat ein Ratsmitglied mehrere Ämter nach den Absätzen 1 – 5 inne, so sind die Entschädigungsansprüche aufeinander anzurechnen.

§ 3 Förderung der Fraktionsarbeit

(1) Die Fraktionen erhalten jährlich einen Geschäftskostenzuschuss in Höhe von 0,00 und für jedes der Fraktion angehörende Ratsmitglied einen weiteren Zuschuss in Höhe von 0,00 €.

§ 4 Verdienstausschlag

(1) Den Angehörigen des Gemeinderates wird gemäß § 39 NGO auf Antrag der durch Teilnahme an Sitzungen nach § 1 Absatz 1 nachweislich entstandene Verdienstausschlag (entgangenes Arbeitsentgelt bei Arbeitnehmern; Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen) bis zu einem Höchstbetrag von 7,50 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche erstattet. In begründeten, nicht vorhersehbaren Einzelfällen außergewöhnlicher Belastung kann der Höchstbetrag überschritten werden. Der Pauschalstundensatz für ausschließlich einen Haushalt führende Ratsmitglieder nach § 39 Abs. 5 Satz 6 NGO beträgt 5,50 €.

(2) Verdienstausschlagentschädigungen für Arbeitnehmer können im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten und ihren Arbeitgebern im Rahmen der Höchstgrenzen nach Abs. 1 unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt werden, wenn er das Arbeitsentgelt während der Arbeitsausfallzeit weiterzahlt.
Erstattet wird der Bruttolohn einschließlich der darauf entrichteten Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge.

(3) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach

(3) Die stellvertretende Bürgermeisterin oder der stellvertretende Bürgermeister erhält für die Dauer der Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 % des Vertretenen, wenn dieser, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als 1 Kalendermonat an der Ausübung ihres bzw. seines Amtes verhindert ist. Für diesen Zeitraum entfällt die Entschädigung nach Absatz 2.

entfällt

entfällt

§ 3 Förderung der Fraktionsarbeit

entfällt

§ 3 Verdienstausschlag

(1) Den Angehörigen des Gemeinderates wird gemäß § 55 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 NKG auf Antrag der durch Teilnahme an Sitzungen nach § 1 nachweislich entstandene Verdienstausschlag (entgangenes Arbeitsentgelt bei Arbeitnehmern; Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen) bis zu einem Höchstbetrag von 7,50 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche erstattet. In begründeten, nicht vorhersehbaren Einzelfällen außergewöhnlicher Belastung kann der Höchstbetrag überschritten werden.

unverändert

unverändert

Abs. 1 oder 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 7,50 €. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

§ 5 Fahrkosten

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Fraktionen eine Fahrkostenentschädigung in Höhe von monatlich 6,00 €.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält in Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 120,00 €. Daneben besteht kein Anspruch nach Absatz 1.

(3) Die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält in Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 30,00 €. Daneben besteht kein Anspruch nach Absatz 1.

(4) Die 2. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 2. stellvertretende Bürgermeister erhält in Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 30,00 €. Daneben besteht kein Anspruch nach Absatz 1.

§ 6 Dienstreisen

(1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Tagegeld wird nicht gezahlt, sofern Sitzungsgeld zusteht.

(2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat. In Eilfällen kann die Genehmigung von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister erteilt werden; in diesen Fällen ist der Rat in der nächsten Sitzung von der Eilentscheidung zu unterrichten.

(3) Dienstreisen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und ihrer Stellvertreter bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie zur Wahrnehmung von Aufgaben dieser Funktionen notwendig sind.

(4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung entfällt, wenn diese von anderer Seite verlangt werden kann.

§ 7 Auslagerstattung

Über die in den §§ 4, 5 und 6 hinausgehenden Auslagen (z. B. Porti, Telefon usw.) werden auf Nachweis erstattet.

§ 4 Fahrkosten

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Fraktionen eine Fahrkostenentschädigung in Höhe von monatlich 10,00 €.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält in Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 200,00 €. Daneben besteht kein Anspruch nach Absatz 1.

(3) Die stellvertretende Bürgermeisterin oder der stellvertretende Bürgermeister erhält in Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 80,00 €. Daneben besteht kein Anspruch nach Absatz 1.

entfällt

§ 5 Dienstreisen

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

§ 6 Auslagerstattung

Über die in den §§ 3, 4 und 5 hinausgehenden Auslagen (z. B. Porti, Telefon usw.) werden auf Nachweis erstattet.

Der Rat kann auch im Einzelfall eine pauschalierte Erstattung beschließen.

§ 8
Ruhen des Mandats

Die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhen des Mandats (§ 38 NGO)

§ 9
In-Kraft-Treten

Der Rat kann auch im Einzelfall eine pauschalierte Erstattung beschließen.

§ 7
Ruhen des Mandats

Die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhen des Mandats (§ 53 NKomVG).

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2012 in Kraft.